

**Weitere Informationen zum S+H Kanzleibrief September 2009**

**1. Änderungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ab 2010**

Das sog. Mehrwertsteuerpaket bringt Änderungen für alle Unternehmen mit grenzüberschreitenden Leistungen. Besonders betroffen sind Unternehmen, die im Ausland Dienstleistungen erbringen und auch diejenigen, die im Ausland Eingangsumsätze in Anspruch nehmen. Grundlegend überarbeitet wurden die umsatzsteuerlichen Regelungen zur Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen. Dazu kommen Änderungen beim Vorsteuervergütungsverfahren, den Meldepflichten bei der Zusammenfassenden Meldung sowie bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft.

**Neuregelung des Dienstleistungsortes**

Dienstleistungen aus der Ferne gewinnen im Wirtschaftsalltag immer mehr an Relevanz. Damit innerhalb der EU grenzüberschreitende Dienstleistungen reibungslos funktionieren, wurde nun ein EU-einheitliches Mehrwertsteuersystem geschaffen, das den Ort der sonstigen Leistung grundsätzlich an den Sitz des Leistungsempfängers verlagern soll. Dieser Grundsatz gilt allerdings nur, wenn die Dienstleistung an einen anderen Unternehmer erbracht wird (sog. „Business-to-Business-Umsätze“ oder „B2B“). Bei Leistungen an den privaten Endverbraucher (sog. „Business-to-Consumer“-Umsätze oder „B2C“) gilt das Ursprungslandprinzip, d.h. die Leistung wird dort besteuert, wo der leistende Unternehmer seinen Sitz hat. Von diesen Grundsätzen gibt es wiederum Ausnahmen, die eine Besteuerung am Ort des tatsächlichen Verbrauchs sicher stellen sollen, sog. Verbrauchsortprinzip. Das betrifft z.B. Umsätze im Zusammenhang mit Grundstücken, Beförderungsleistungen, Restaurationsumsätze, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und Umsätze im Bereich von Sport, Kultur und Erziehung.

**Hinweis:**

Der Ort der sonstigen Leistung spielt für die Umsatzsteuer eine wichtige Rolle, denn nur wenn er im Inland liegt, ist die sonstige Leistung nach deutschem Recht umsatzsteuerbar und ggf. umsatzsteuerpflichtig. Liegt der Ort im Ausland, muss sich der leistende Unternehmer über seine dortigen umsatzsteuerlichen Pflichten bewusst werden. Sofern es eine Reverse-Charge-Regelung (s.u.) bzw. eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft gibt, unterbleibt eine umsatzsteuerliche Registrierung im Ausland.

Ab 2010 ist es von erheblicher Bedeutung, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist bzw. er die Leistung für seinen unternehmerischen Bereich bezieht. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Auftraggeber gegenüber dem Leistenden seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) verwendet. Wie das allerdings bei einem Unternehmer aus dem Drittland praxisgerecht geklärt werden soll, ist derzeit noch offen.

Folgende Tabelle gibt Aufschluss darüber, wo sich der Ort der Dienstleistung für Umsätze ab dem 1.1.2010 befindet:

Dienstleistung	Empfänger	Ort
Grundsatz	Unternehmer	Sitz/ Betriebsstätte des Leistungsempfängers
	privater Endverbraucher	Sitz/ Betriebsstätte des leistenden Unternehmers
<b>Dienstleistungsorte in Abhängigkeit vom Empfänger</b>		
Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen, z.B. Reparaturleistungen an Maschinen und Fahrzeugen	Unternehmer	Sitz/ Betriebsstätte des Leistungsempfängers (Grundsatz)
	privater Endverbraucher	Tätigkeitsort des Unternehmers
<b>Dienstleistung</b>		
Vermittlungsleistungen	Unternehmer	Sitz/ Betriebsstätte des Leistungsempfängers (Grundsatz)
	privater Endverbraucher	Ort des vermittelten Umsatzes
Katalogleistungen (Leistungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Ingenieuren u.a. Beratungsleistungen, Personalgestaltung, Werbeleistungen)	Unternehmer	Sitz/ Betriebsstätte des Leistungsempfängers (Grundsatz)
	privater Endverbraucher a) in der EU b) im Drittland	a) Sitz/ Betriebsstätte des leistenden Unternehmers b) Drittland
innergemeinschaftliche Güterbeförderungen	Unternehmer	Sitz/ Betriebsstätte des Leistungsempfängers (Grundsatz)
	privater Endverbraucher	Ort des Beförderungsbeginns (und tatsächlicher Erbringungsort)
<b>Dienstleistungsorte unabhängig vom Empfänger</b>		
Grundstücksumsätze		Belegenheitsort des Grundstücks
kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels		Ort der tatsächlichen Zurverfügungstellung
Personenbeförderung		tatsächlicher Streckenabschnitt
Dienstleistungen im Bereich Kunst, Kultur, Wissenschaft, Unterricht, Sport, Unterhaltung		tatsächlicher Erbringungsort
Restaurationsumsätze		tatsächlicher Erbringungsort
Restaurationsumsätze an Bord eines Schiffes		Abgangsort der Beförderung

fes, Flugzeugs, Eisenbahn (innergemeinschaftlich)		
---	--	--

### Umkehr der Steuerschuldnerschaft/ Reverse-Charge-Verfahren

Weil künftig mehr Leistungen als bisher im Empfängerland besteuert werden, würde dies zu einem sprunghaften Anstieg der Registrierungspflichten im europäischen Ausland führen. Damit der Verwaltungsaufwand für die Dienstleister möglichst gering gehalten wird, wurde das Reverse-Charge-Verfahren auf europäischer Ebene neu konzipiert. Ab dem 1.1.2010 wird die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn sie von einem ausländischen Unternehmer erbracht wurde. Damit entfallen grundsätzlich die umsatzsteuerlichen Pflichten des leistenden Unternehmers im Ausland. Darüber hinaus können die einzelnen Mitgliedstaaten aber auch noch besondere Reverse-Charge-Regelungen einführen.

#### Hinweis:

Die Vorgaben müssen von allen EU-Staaten einheitlich umgesetzt werden. Trotzdem sollte sich jeder Unternehmer über die jeweiligen nationalen Umsatzsteuerregelungen informieren, wenn sein Umsatz im Ausland ausgeführt gilt.

Damit sind zwar größtenteils die Probleme innerhalb der EU gelöst, was aber den Dienstleistungsverkehr mit Drittländern, wie z.B. Schweiz, Russland oder China, betrifft, muss sich der Unternehmer in jedem Fall umfassend mit den dortigen Vorschriften vertraut machen. U.U. kann die Abgabe einer USt-Erklärung im Ausland nicht vermieden werden.

### Zusammenfassende Meldungen

Durch Zusammenfassende Meldungen wird der zwischenunternehmerische innergemeinschaftliche Gütertausch überwacht und kontrolliert. Ab dem 1.1.2010 müssen auch innergemeinschaftliche Dienstleistungen deklariert werden, wenn die jeweilige Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger eines anderen Mitgliedstaates geschuldet wird. Das ist nur der Fall, wenn die Leistung an einen anderen Unternehmer erbracht wird und nicht steuerfrei ist.

#### Hinweis:

Aufzuzeichnen sind die Summe der Umsätze pro Leistungsempfänger sowie seine USt-IdNr. Voraussichtlich ab 2010 soll die Zusammenfassende Meldung monatlich abgegeben werden. In Bagatellfällen wird wahrscheinlich immer noch eine viertel- oder jährliche Abgabe ausreichen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, seine Zusammenfassende Meldung ordnungsgemäß auszufüllen und abzugeben. Wer dagegen verstößt, muss mit Sanktionen sowie Umsatzsteuer-Sonderprüfungen rechnen.

### Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Wenn Unternehmer im Ausland Waren oder Dienstleistungen bezogen haben, kann die ausländische Vorsteuer aus der Rechnung nur im Wege eines Vorsteuer-Vergütungsverfahrens rückerstattet werden. Das derzeitige Verfahren ist aus praktischer Sicht mit erheblichen Schwierigkeiten behaftet, denn der Unternehmer muss sich mit seinem Antrag an die Finanzverwaltung des Erstattungsstaates richten und steht damit in der Regel zunächst vor einer Sprachbarriere.

Ab 2010 wird das Prozedere erheblich vereinfacht, zumindest was das innergemeinschaftliche Verfahren betrifft. Anträge ab dem 1.1.2010 werden zwar an den Erstattungsmitgliedstaat adressiert, eingereicht werden sie beim Ansässigkeitsstaat, z.B. in Deutschland beim Bundeszentralamt für Steuern. Die Antragsfrist läuft bis zum 30.9. des Folgejahres; unterjährige Anträge sind wie bisher möglich. Der Antragsteller muss den Vergütungsantrag selbst berechnen. Bei Jahresanträgen muss er mindestens 50 € betragen und bei unterjährigen Anträgen mindestens 400 €. Schriftliche Unternehmerbescheinigungen sind nicht mehr notwendig. Das betrifft auch die Vorlage von Originalrechnungen, es sei denn, das jeweilige Entgelt liegt über 1.000 € (bei Kraftstoffrechnungen: über 250 €).

Der Ansässigkeitsstaat leitet den Antrag an den Erstattungsmitgliedstaat weiter. Ab diesem Zeitpunkt muss innerhalb einer 4-monatigen Frist (bei Rückfragen: 8 Monate) über den Erstattungsantrag entschieden werden, andernfalls ist der Anspruch zu verzinsen.

#### Hinweis:

Wegen des vereinfachten Antragsverfahrens sollte auf unterjährige Erstattungsanträge für Leistungen des Jahres 2009 verzichtet werden und stattdessen ein Jahresantrag nach dem neuen Verfahren ab dem 1.1.2010 gestellt werden.

### Sonstiges

Ab dem 1.1.2010 muss auf Rechnungen für innergemeinschaftliche Dienstleistungen, für die der Empfänger die Umsatzsteuer schuldet, immer die USt-IdNr. des Leistungsempfängers angegeben werden.

#### Hinweis:

Unternehmer sollten sich bereits im Vorfeld auf die umfangreichen Neuerungen einstellen. Debitoren- und Kreditorenstammdaten sollten um die USt-IdNr. ergänzt werden. Bei der Gelegenheit kann zugleich deren Gültigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden. Außerdem sollte in Rechnungsformularen an andere Unternehmer standardisiert die eigene USt-IdNr. und die des Empfängers aufgenommen werden.

Quelle: Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009), BGBl. 2008 I S. 2794

## 2. Photovoltaikanlagen: Wirtschaftlichkeit durch gesunkene Modulpreise gestiegen

Stromerzeugung aus Sonnenlicht schont nicht nur die Umwelt, sondern kann auch erhebliche Steuern sparen. Durch eine Investition in eine Photovoltaikanlage können bis zu **rd. 60 % der Gesamtkosten in den ersten zwei Jahren steuermindernd geltend gemacht** werden. Außerdem erstattet das Finanzamt noch die Umsatzsteuer der Investition, so dass – sofern die Anlage fremdfinanziert wird – lediglich der Nettowert finanziert werden muss. Zuerst jedoch ein paar Hintergrundinformationen.

### Erneuerbare-Energien-Gesetz

Durch die Verabschiedung des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG) im Jahr 2004, mit dem der Gesetzgeber über 20 Jahre eine feste Vergütung für den erzeugten Strom garantierte, wurde bei der Installation von Photovoltaikanlagen ein Boom ausgelöst. Mitte 2008 wurde das EEG novelliert. Es wurde eine Absenkung der Einspeisevergütungen ab 2009 verabschiedet, wobei bei kleineren Anlagen bis 100 kW 8 % Degression und ab 2011 9 % Degression vorgesehen sind. Weitere Änderungen betreffen z.B. die Abschaffung des Fassadenbonus oder die Einführung eines Bonus für den selbst genutzten PV-Strom für kleinere Anlagen.

Vergütungssätze	Freiflächen	Dachanlagen			
		< 30 kW (ct/kWh)	ab 30 kW (ct/kWh)	ab 100 kW (ct/kWh)	ab 1.000 kW* (ct/kWh)
Jahr der Inbetriebnahme	ct/kWh				
2008	35,49	46,75	44,48	43,99	43,99
2009	31,94	43,01	40,91	39,58	33,00
2010	28,75	39,57	37,64	35,62	29,70
2011	26,16	36,01	34,25	32,42	27,03

\* neue Vergütungskategorie ab 2009

Die Degression setzt sich in den Folgejahren fort. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Modulpreise in den letzten Jahren erheblich gesunken sind. Daher ist die Rendite durch die verminderte Einspeisevergütung nicht unbedingt geringer geworden. Im Gegenteil, es kann unter Umständen sogar eine höhere Rendite erzielt werden.

#### Rendite

Die Renditeerwartungen liegen z.B. bei einer 30 kW Dachanlage zwischen zurzeit 5 und 8 %. Maßgeblich beeinflusst wird das Ergebnis durch

1. die natürlichen Gegebenheiten,
2. die Technik der installierten Anlage und
3. die Kosten der Anlage.

Bei den natürlichen Gegebenheiten stellt die Sonnenstrahlung den wichtigsten Einflussfaktor dar, die naturgegeben in Süddeutschland deutlich höher ist als im Norden. Daneben ist die Ausrichtung und Neigung der Anlage von erheblicher Bedeutung. Beschattungen durch Bäume oder Abluft wirken sich negativ aus.

Hinsichtlich der Technik der Anlage werden unterschiedliche Modelle angeboten. Um diese vergleichbar zu machen, ist auf die Nennleistung der Module abzustellen. Diese wird in Wp oder kWp (Peak = Spitzenleistung) angegeben. Wichtig ist auch zu prüfen, welchen Leistungsverlust die Anlage im Laufe der Jahre aufweist. Dieser beläuft sich im Regelfall auf 0,5 bis 2 % Verlust pro Jahr. Viele Hersteller geben jedoch Leistungsgarantien.

Zu den eigentlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlage kommen noch die Kosten der Montage. Außerdem muss die Anlage versichert, ggf. gewartet und repariert werden. Vielfach müssen die sog. Wechselrichter nach ca. 10 Jahren ausgetauscht werden. Bei Anlagen auf Gebäuden anderer Grundstückseigentümer kommt die Miete für die Dachfläche hinzu. Außerdem entstehen Kosten für Gewinnermittlungen und Steuerklärungen.

#### Steuern

Betreiber von Photovoltaikanlagen erzielen bei Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz Einkünfte aus Gewerbebetrieb - unabhängig davon, ob sie daneben als Freiberufler oder Land- und Forstwirt oder Angestellter tätig sind.

Die Unternehmensteuerreform hat im Bereich der Abschreibungen einige Neuerungen gebracht, die auch Photovoltaikanlagenbetreiber nutzen können, da sie insoweit unternehmerisch tätig sind. Im Vorfeld einer Investition kann ein so genannter Investitionsabzugsbetrag (IAB) in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht werden. Um einen IAB in Anspruch nehmen zu können, darf das Betriebsvermögen des neu zu eröffnenden Photovoltaikbetriebes oder des bereits bestehenden Gewerbebetriebes, in dem die Anlage errichtet wird, in den Jahren 2009 und 2010 nicht mehr als 335.000 € betragen (2008: € 235.000).

Im Jahr der Anschaffung ist dann eine Sonderabschreibung von maximal 20 % in Kombination mit einer zeitanteiligen degressiven Abschreibung möglich. Diese beträgt das 2,5-fache der linearen Abschreibung, maximal 25%. Da Photovoltaikanlagen im Regelfall mit 5 % auf 20 Jahre abgeschrieben werden, kann also pro Jahr eine maximale degressive Abschreibung von 12,5 % genutzt werden. Dazu ein Beispiel:

#### Beispiel

Ein Steuerpflichtiger beabsichtigt im Jahr 2009 in eine Photovoltaikanlage zu investieren (voraussichtliche Anschaffungskosten incl. Frachtkosten, Montage etc. 100.000 € + 19 % USt = 119.000 €). Er hat die Anlage bereits im Jahr 2008 verbindlich bestellt (Alternative I); montiert und geliefert wurde die Anlage im Januar 2009 (Alternative II ohne verbindliche Bestellung im Jahr 2008).

Alternative I	Anschaffungskosten 100.000 € netto	steuerliche Auswirkungen	Steuerersparnis (Steuersatz 40 %)

Investitionsabzugsbetrag 2008	40 % von 100.000 €	./ 40.000 €	16.000 €
Degressive AfA 2009	12,5 % von 60.000 €	./ 7.500 €	3.000 €
Sonderabschreibung 2009	20 % von 60.000 €	./ 12.000 €	4.800 €
Summe		59.500 €	23.800 €

An der Bruttoinvestitionssumme von 119.000 € beteiligt sich das Finanzamt vereinfacht gesagt mit 23.800 € Einkommensteuerersparnis und 19.000 € Vorsteuererstattung.

Alternative II (ohne IAB)	Anschaffungskosten 100.000 € netto	steuerliche Auswirkungen	Steuerersparnis (Steuersatz 40 %)
Degressive AfA 2009	12,5 % von 100.000 €	./ 12.500 €	5.000 €
Sonderabschreibung 2009	20 % von 100.000 €	./ 20.000 €	8.000 €
Summe		./ 32.500 €	13.000 €

An der Bruttoinvestitionssumme von 119.000 € beteiligt sich das Finanzamt mit 13.000 € Einkommensteuerersparnis und 19.000 € Vorsteuererstattung.

Unberücksichtigt bleibt bei dieser vereinfachten Darstellung, dass im Jahr 2009 durch die Einspeisung des erzeugten Stroms steuerlich relevante Einnahmen anfallen. Während die Zahlung der Umsatzsteuer als Betriebsausgabe zu erfassen ist, führt die Erstattung durch das Finanzamt zu Betriebseinnahmen. Erfolgt das im selben Kalenderjahr, ist dies steuerlich neutral. Erstattet das Finanzamt die Umsatzsteuer, ist diese im Zeitpunkt der Erstattung ebenfalls als Einnahme zu berücksichtigen. Kosten für Versicherungen, Finanzierungskosten etc. wirken sich zusätzlich steuermindernd aus.

**Hinweis:**

Photovoltaikanlagen, die anstelle von Dachziegeln verwendet werden, sind keine eigenständigen Betriebsvorrichtungen, sondern dem Gebäude zuzurechnen. Sie sind steuerlich anders zu beurteilen.

Die Einnahmen aus der Photovoltaikanlage unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Dies gilt auch für die erzeugte Energie, die vom Anlagenbetreiber nachweislich direkt verbraucht wird. Es ist eine jährliche Umsatzsteuererklärung abzugeben. Werden insgesamt keine Einnahmen aus unternehmerischer Tätigkeit von mehr als 17.500 € im Vorjahr bzw. im laufenden Jahr von 50.000 € erzielt, muss keine Umsatzsteuer ans Finanzamt abgeführt werden (Kleinunternehmerregelung). Das Finanzamt kann in diesen Fällen jedoch auch nicht die Umsatzsteuer aus den Anschaffungskosten erstatten. Ist dies jedoch gewollt, kann der Unternehmer auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. An diesen Verzicht ist er dann 5 Jahre gebunden. Sofern die Photovoltaikanlage erstmals zu unternehmerischen Umsätzen führt, muss für die Umsatzsteuer im Erstjahr und im Folgejahr eine monatliche Umsatzsteuervoranmeldung abgegeben werden. Ansonsten reichen normalerweise vierteljährliche Voranmeldungen aus.

Gewerbesteuer fällt erst ab einem gewerbesteuerlichen Gewinn von 24.500 € an. Aber selbst dann kann die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

**Sonstiges**

Da das Betreiben einer Photovoltaikanlage grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit ist, ist eine Anmeldung bei der Gemeinde erforderlich. Einige Gemeinden verzichten jedoch bei privaten, kleineren Anlagen auf eine Anmeldung.

**Hinweis:**

Lassen Sie uns prüfen, welche Steuerersparnis sich für Sie bei der Installation einer Photovoltaikanlage oder bei verbindlicher Bestellung einer solchen Anlage durch Inanspruchnahme des IAB und Installation in 2010 noch in diesem Jahr rechnet.

### 3. Pensionszusage: Anpassung bei Gehaltsabsenkung notwendig

Die steuerlichen Fallstricke bei Pensionszusagen sind vielfältig. Gerade in der jetzigen Zeit gehen viele Geschäftsführer dazu über, auf Teile ihrer Gehälter zu verzichten, um die Sanierung des Unternehmens zu begünstigen. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass eine dauerhafte Gehaltskürzung ohne Anpassung der Versorgungszusage bzw. ohne Kürzung der Pensionsrückstellung eine Vorwegnahme künftiger Lohntrends darstellt und damit unzulässig ist.

Diese Auffassung bestätigt ein Urteil des Finanzgerichtes München. Im verhandelten Fall war strittig, ob das Finanzamt zu Recht eine Pensionsrückstellung gekürzt hatte. Die Pensionszusage an den Geschäftsführer, der kein Gesellschafter der GmbH war, war im Übrigen steuerlich in Ordnung. Als wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage der GmbH das Geschäftsführergehalt gekürzt wurde, sah das Finanzamt in der unveränderten Pensionszusage eine sog. Überversorgung. Von einer Überversorgung geht man typischerweise immer dann aus, wenn die zu erwartenden Pensionsbezüge zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der derzeitigen Aktivbezüge übersteigen.

Das Gericht bestätigte das Vorgehen des Finanzamtes, denn auch es erkannte in der nicht angepassten Versorgungszusage eine unzulässige Vorwegnahme künftiger Gehaltsentwicklungen. Im Geschäftsführerbeschluss fehlte jeglicher Hinweis darauf, dass die wirtschaftliche Lage der GmbH schwierig sei oder es sich um eine lediglich vorübergehende Absenkung der Bezüge handeln würde. Da auch nur wenige Monate nach der Gehaltsreduzierung das Geschäftsführer-Gehalt des Sohnes deutlich angehoben wurde, sprachen die Gründe für eine beabsichtigte dauerhafte Einkommensabsenkung.

**Hinweis:**

Gehaltsabsenkungen in Krisenzeiten sollten ausreichend dokumentiert werden, denn bei einer nur kurzfristigen Gehaltsreduzierung ist eine Anpassung der Versorgungsbezüge nicht automatisch vorzunehmen. Neben der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass die Gehaltsanpassung nur vorübergehender Natur ist. Außerdem muss die Vereinbarung bei Gesellschafter-Geschäftsführern im Voraus sowie zivilrechtlich wirksam, eindeutig und klar abgeschlossen werden.

Quelle: FG München, Urteil vom 6. Mai 2008, 6 K 4096/05, DSiRE 2009 S. 521

**4. GmbHs: Geschäftsadressen anmelden**

Seit der GmbH-Reform müssen GmbHs und haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaften im Handelsregister ihre inländische Geschäftsadresse sowie alle Änderungen derselben angeben. Das ist eine wesentliche Neuerung gegenüber der bisher bestehenden Regelung, die besonders GmbH-Geschäftsführer beachten müssen.

Die Neuregelung soll in erster Linie dem Gläubigerschutz dienen, denn an die im Handelsregister eingetragene inländische Geschäftsadresse können Geschäftsbriefe, Klagen oder auch Bescheide gerichtet und zugestellt werden. Ist das nicht möglich, etwa wenn unter der im Handelsregister eingetragenen Anschrift kein Geschäftsbetrieb oder kein Empfänger mehr vorhanden ist, kann eine Zustellung nicht erfolgen. Anders als bisher unternehmen die Gerichte nun keine Ermittlungen nach dem Aufenthalt des Empfängers mehr. In diesen Fällen dürfen die Gerichte eine sog. öffentliche Zustellung durch Aushang an der Gerichtstafel bewirken. Das hat zur Konsequenz, dass gesetzliche Fristen u.U. nicht gewahrt werden, was wiederum teuer werden kann.

Es liegt daher im eigenen Interesse zu überprüfen, ob bereits eine inländische Geschäftsadresse im Handelsregister eingetragen bzw. ob diese noch aktuell ist. Sofern letzteres der Fall ist, besteht kein Handlungsbedarf. Sofern noch keine Adresse mitgeteilt wurde oder diese nicht mehr aktuell ist, muss dies mit der ersten notariellen Anmeldung beim Registergericht nachgeholt werden, spätestens bis zum **31.10.2009**. Als Zustellungsadresse kommen mehrere Alternativen in Betracht:

- die Adresse des Geschäftslokals, der Hauptverwaltung oder des Betriebes,
- der Wohnsitz des Geschäftsführers, eines Gesellschafters oder eines sonstigen Zustellungsbevollmächtigten oder
- die Adresse einer weiteren empfangsberechtigten Person.

Einzutragen ist die vollständige Adresse, die dann über [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de) von jedem eingesehen werden kann.

**Hinweis:**

Sollte bis zum 31.10.2009 keine Anmeldung erfolgen, trägt das Registergericht die letzte ihm bekannte Adresse ein. Eine Überprüfung der Richtigkeit findet nicht statt.

**5. Investitionsabzugsbetrag: Anwendungsschreiben veröffentlicht**

Fast 2 Jahre ist es her, dass der Investitionsabzugsbetrag – ehemals Ansparrücklage – neu geregelt wurde. Nun hat das Finanzministerium endlich ein umfangreiches Anwendungsschreiben veröffentlicht, in dem bisher noch strittige Punkte geklärt werden. Nachfolgend werden die Kernpunkte dargestellt:

- Investitionsabzugsbeträge können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von beweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens steuerlich abgezogen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Wirtschaftsgut neu oder gebraucht ist. Begünstigt sind auch geringwertige Wirtschaftsgüter. Der Abzugsbetrag kann in Höhe von 40 % der geplanten Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht werden.
- Betriebe, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, dürfen den Investitionsabzugsbetrag nur geltend machen, wenn der Gewinn des Abzugsjahres nicht über 100.000 € – in den Jahren 2009 und 2010: 200.000 € – liegt.
- Bilanzierende Unternehmen profitieren vom Abzugsbetrag immer dann, wenn das Betriebsvermögen am Schluss des Abzugsjahres 235.000 € nicht übersteigt. Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gilt als Grenze ein (Ersatz-) Wirtschaftswert von 125.000 €. In den Jahren 2009 und 2010 (bei abweichendem Wirtschaftsjahr: 2008/2009 und 2009/2010) werden diese Grenzwerte auf 335.000 € (Betriebsvermögen) und 175.000 € (Wirtschaftswert) angehoben. Bei landwirtschaftlichen Betrieben in den neuen Bundesländern wird zur Ermittlung des Ersatz-Wirtschaftswerts nur der Anteil berücksichtigt, der auf die Eigentumsflächen entfällt.
- Die geplante Investition muss ausreichend konkretisiert sein. Dazu reicht der Steuerpflichtige in der Regel ein Verzeichnis gemeinsam mit seiner Steuererklärung beim Finanzamt ein, in dem neben den voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten das Investitionsgut hinsichtlich seiner Funktion bezeichnet werden muss. Eine stichpunktartige Aufzählung ist ausreichend. Bspw. reicht die Angabe „Büroeinrichtungsgegenstand“ aus, wenn später Schreibtisch, Regal oder Stuhl gekauft werden soll. Bürotechnik wäre dann nicht begünstigt. Im BMF-Schreiben sind eine Reihe weiterer möglicher Beschreibungen aufgelistet:

Beschreibung	begünstigtes Wirtschaftsgut z.B.	nicht begünstigtes Wirtschaftsgut z.B.
Vorrichtung oder Werkzeug für die Herstellung eines Wirtschaftsguts	Produktionsmaschine, Werkzeug für Reparatur und Wartung	Einrichtungsgegenstand für die Produktionshalle
Vorrichtung für die Beseitigung und Entsorgung betrieblicher Abfälle	Sammelbehälter für Abfälle, Reinigungsmaschine	Produktionsmaschine
Vorrichtung für die Versorgung des Viehs in einem landwirtschaftlichen Betrieb	Fütterungsanlage, Futterbehälter, Werkzeug für die Futterverteilung	Stalleinrichtung, Klimageräte, Abfallbehälter
Nutzfahrzeug	Traktor, Lkw, Anhänger, Gabelstapler	Pkw

- Der geplante Investitionszeitpunkt muss nicht mehr angegeben zu werden.
- Das Wirtschaftsgut muss zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden und das bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, das dem der Anschaffung folgt. Besonders kritisch ist der Investitionsabzugsbetrag für Fahrzeuge im Betriebsvermögen. Bei Anwendung der 1 %-Regelung geht das Finanzamt von einem privaten Nutzungsumfang von mehr als 10 % aus. Der Nutzungsumfang muss anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden. Nach Verwaltungsauffassung scheidet ein Investitionsabzugsbetrag für Wirtschaftsgüter aus, die in verschiedenen Betrieben genutzt werden, jedoch in keinem zu mehr als 90 %, z.B. Nutzung im Gewerbe zu 70 % und im Landwirtschaftsbetrieb zu 30 %.
- Aus der Bedingung, dass das Investitionsgut fast ausschließlich betrieblich genutzt werden muss, ergibt sich auch, dass es vor Ablauf des nächsten Wirtschaftsjahres nicht aus dem Betrieb ausscheiden darf. Schädlich wären in erster Linie Veräußerungen, aber auch Betriebsaufgaben oder die Vermietung über einen längeren Zeitraum als 3 Monate. Unproblematisch ist es dagegen, wenn es durch eine Betriebsverpachtung im Ganzen an einen anderen Betrieb überlassen wird oder wegen eines behördlichen Eingriffs ausscheidet.
- Die nachträgliche Bildung eines Investitionsabzugsbetrags ist, z.B. wenn die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist oder gerade eine Betriebsprüfung durchgeführt wird, noch möglich, allerdings unter erschwerten Bedingungen. Ist zu diesem Zeitpunkt die Investitionsfrist bereits abgelaufen oder wurde bereits investiert, kann in der Regel kein Investitionsabzugsbetrag mehr gebildet werden. Nur wenn weder die Investitionsfrist abgelaufen ist noch bereits investiert wurde, kann der Abzugsbetrag noch geltend gemacht werden. Allerdings muss dann begründet werden, warum nicht bereits in der ursprünglichen Gewinnermittlung davon Gebrauch gemacht wurde und dass die Absicht zu investieren bereits damals bestanden hat. Zu behaupten, der Abzug wurde versehentlich nicht vorgenommen, reicht nicht aus.
- Wird wie geplant investiert, muss der Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % der tatsächlichen Investitionskosten zum Gewinn dazugerechnet werden, maximal in Höhe des in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbetrags. Fallen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringer aus als geplant, wird der eventuell zu hoch gebildete Investitionsabzugsbetrag im Jahr seiner Bildung rückgängig gemacht.
- Die Gewinnerhöhung im Investitionsjahr kann durch einen gewinnmindernden Abzug von bis zu 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgeglichen werden. Dadurch wird die Abschreibungsbemessungsgrundlage gemindert und im Ergebnis AfA-Volumen vorgezogen. Durch eine solche Minderung kann auch ein geringwertiges Wirtschaftsgut entstehen, für das die Sofortabschreibung – bei einer verbliebenen AfA-Bemessungsgrundlage von bis zu 150 € – oder die Poolbewertung – Rest-Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 150 € aber nicht mehr als 1.000 € – in Betracht kommen.
- Anders als die bisherige Ansparrücklage kann der Investitionsabzugsbetrag nicht zur Gewinnglättung bzw. Gewinnverschiebung genutzt werden. Wird nämlich nicht wie geplant investiert, muss der Investitionsabzugsbetrag im Jahr seines ursprünglichen Abzugs wieder rückgängig gemacht werden. Dazu kommt noch eine Verzinsung der Steuernachzahlung.
- Der Investitionsabzugsbetrag muss auch dann rückgängig gemacht werden, wenn das Wirtschaftsgut nicht zu 90 % betrieblich genutzt wird oder vorzeitig aus dem Betrieb ausscheidet, wie etwa durch Veräußerung. Innerhalb der Investitionsfrist kann der Abzugsbetrag auf Antrag auch vollständig oder teilweise aufgelöst werden. Keine Auflösung wird durch eine Buchwerteinbringung des Unternehmens in einen anderen Betrieb ausgelöst, es sei denn, die Investitionsfrist ist zu diesem Zeitpunkt abgelaufen.
- Der Investitionsabzugsbetrag wird außerhalb der Bilanz gewinnmindernd abgezogen. Die Hinzurechnung im Investitionsjahr erfolgt ebenfalls außerbilanziell. Der Steuerpflichtige muss anhand einer Anlage zur Gewinnermittlung die notwendigen Angaben dazu dokumentieren.
- Die Neuregelungen gelten für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 17.8.2007 enden. Ab diesem Zeitpunkt können nach bisherigem Recht passivierte Ansparrücklagen weder neu gebildet noch aufgestockt werden.

**Hinweis:**

Die Hinweise der Finanzverwaltung erläutern den Investitionsabzugsbetrag, nicht aber die Regeln zur Sonderabschreibung. Hier werden wohl die bisherigen Vorschriften weiterhin gültig sein, bis auf den Punkt, dass im Vorfeld kein Investitionsabzugsbetrag mehr notwendig ist. Das gilt für alle Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt wurden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 8. Mai 2009, IV C 6 S 2139b/07/10002, BStBl. 2009 I S. 633

**6. Börsenverluste: Abschreibung von Aktien**

Die weltweite Finanzkrise hat in den meisten Depots für Verluste gesorgt. Sofern das Minus noch nicht durch einen Verkauf der Wertpapiere realisiert wurde, lassen sich die roten Zahlen trotzdem steuerlich nutzen. Das Finanzministerium hat in einem neuen Schreiben die Frage beantwortet, ob und in welcher Höhe Teilwertabschreibungen auf Finanzanlagen im Anlagevermögen möglich sind.

Die Finanzverwaltung folgt im Grunde der BFH-Rechtsprechung aus dem Jahr 2007, wonach Teilwertabschreibungen auf börsennotierte Aktien im Anlagevermögen dann in Frage kommen, wenn deren Börsenkurs zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung noch keine konkreten Anhaltspunkte für eine Kurserholung zu erkennen sind. Der BFH hatte damals offen gelassen, ob jeder Kursverlust zu einer Abschreibung führen kann. Das beantwortet nun die Finanzverwaltung, die eine dauernde Wertminderung – und nur diese berechtigt zur Teilwertabschreibung – dann anerkennt, wenn zum Bilanzstichtag:

- der Kurswert um mehr als 40 % unter die Anschaffungskosten gefallen ist oder
- die Wertminderung zwar nur 25 % beträgt, dafür aber bereits am vorhergehenden Bilanzstichtag in Höhe von 25 % vorlag.

Zusätzliche Erkenntnisse bzw. Kursentwicklungen in der Zeit bis zur Aufstellung von Handels- bzw. Steuerbilanz müssen berücksichtigt werden.

**Beispiel:**

Ein Unternehmer hat Aktien als Finanzanlagen für ursprünglich 10.000 € gekauft. Zum 31.12.2008 haben die Aktien lediglich noch einen Wert von 5.000 €. Anzeichen für eine Kurserholung gibt es im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung nicht.

Hier liegen grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Teilwertabschreibung auf 5.000 € vor, denn der Börsenkurs liegt um mehr als 40 % unter den Anschaffungskosten. Anders wäre der Fall, wenn sich der Kurswert bis zur Bilanzerstellung auf 7.000 € erholt hätte. Hier käme eine Abschreibung nur in Höhe von 3.000 € in Betracht.

**Hinweis:**

In der Praxis setzt die dauernde Wertminderung so manchen Nachweis voraus. Neben den ursprünglichen Anschaffungskosten (Bankauszug) und dem Börsenkurs am Bilanzstichtag (amtliche Notierung) muss die dauernde Wertminderung bewiesen werden, z.B. durch Empfehlungen von Börsendiensten, Prognosen und Einschätzungen von Bankberatern oder Pressemitteilungen und Lageberichten der Aktiengesellschaft selbst.

Die neuen Grundsätze gelten ausdrücklich nur für Wertpapiere im Anlagevermögen und müssen in allen Bilanzen abgewandt werden, die nach dem 30.4.2009 erstellt werden. Sollen auch zurückliegende Bilanzen geändert werden, kann das im Rahmen einer Bilanzberichtigung geschehen.

Börsenverluste, die nicht betriebliches Anlagevermögen betreffen, können wie folgt steuerlich berücksichtigt werden:

- Wertpapiere im Umlaufvermögen können bei einer dauernden Wertminderung ebenfalls steuerlich abgeschrieben werden. Erkenntnisse bzw. Kurserholungen bis zum Bilanzstichtag müssen berücksichtigt werden. Anders als beim Anlagevermögen muss die 40 %- bzw. 25 %-Grenze nicht beachtet werden.
- Werden wesentliche Beteiligungen im Privatvermögen (ab 1 % Beteiligungshöhe) jetzt verkauft, wirkt sich der Verlust in Höhe von 60 % (bisher 50 %) aus.
- Private Anleger können noch nicht realisierte Verluste steuerlich nicht abziehen. Hier heißt es entweder abwarten oder die Wertpapiere verkaufen und anschließend wieder zurückkaufen. Dadurch wird der Verlust realisiert. Damit das Finanzamt keinen Gestaltungsmissbrauch vermutet, sollten zwischen beiden Vorgängen einige Tage liegen bzw. der Rückkauf mit einer anderen Stückzahl durchgeführt werden. Dabei muss beachtet werden, dass bis zum 31.12.2008 gekaufte Aktien noch dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen. Das heißt, dass sich Verluste nur in Höhe von 50 % auswirken und das auch nur dann, wenn zwischen An- und Verkauf nicht mehr als 1 Jahr liegt. Außerhalb der Spekulationsfrist bleiben Verkäufe dieser Aktien steuerlich ohne Bedeutung. Generell wird bei Aktienverkäufen aus einem Depot unterstellt, dass die First-in-First-out-Regel gilt. Damit gelten die zuerst erworbenen Wertpapiere als zuerst verkauft, d.h. dass u.U. vorrangig Aktien außerhalb der Spekulationsfrist als verkauft gelten.
- Zum Verfalltag von wertlosen Optionsscheinen oder Zertifikaten (z.B. von Lehman-Brothers) realisieren private Anleger einen Verlust auf privater Vermögensebene, der steuerlich nicht berücksichtigt wird. Besser ist es, die Papiere bereits einige Tage zuvor für einige Cent zu verkaufen. Der Verlust kann dann steuerlich abgezogen werden. Bei Optionen, die bereits vor dem 1.1.2009 erworben wurden, muss noch die 1-jährige Spekulationsfrist beachtet werden.
- Niedrige Kurswerte sind günstig für Schenkungen, denn diese Werte gelten auch für die Schenkungsteuer.

**Hinweis:**

Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften stehen grundsätzlich nicht zur Verlustverrechnung mit anderen Einkünften zur Verfügung. Im Grunde können sie nur mit späteren Gewinnen aus Wertpapierverkäufen ausgeglichen werden.

*Quelle: BMF-Schreiben vom 26. März 2009, IV C 6 S 2171 b/0, BStBl. 2009 I S. 514; BFH-Urteil vom 26. September 2009, I R 58/06, BStBl. 2009 II S. 294*

**7. Risiken bei Abtretung von Vorsteuer-Erstattungsansprüchen**

Vorsteuer-Erstattungsbeträge können abgetreten werden. Was passiert aber, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Vorsteuern zu Unrecht geltend gemacht und der leistende Unternehmer inzwischen insolvent geworden ist? Dann kann das Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen die Vorsteuerbeträge von dem Abtretungsempfänger zurückfordern. Welche Voraussetzungen dafür genau vorliegen müssen, hat der BFH in einem aktuellen Urteil konkretisiert.

Es ging um eine GmbH, die Vorsteuer-Erstattungsbeträge aus den Monaten Februar und März 1995 in Höhe von über 1 Mio. € an eine Bank abgetreten hatte. Als später die Steuerfahndung herausfand, dass die GmbH hinsichtlich der Vorsteuern gar nicht abzugsberechtigt gewesen war, änderte es die Umsatzsteuer-Jahresfestsetzung 1995 und forderte die abgetretenen Beträge von der Bank zurück. Die GmbH war nämlich inzwischen insolvent geworden und Rückforderungsversuche seitens des Finanzamtes blieben ohne Erfolg. Dagegen klagte die Bank, denn schließlich war ihre nun wieder entstandene Forderung gegenüber der GmbH wertlos. Das Finanzgericht gab der Bank Recht, denn die geänderte Jahresfestsetzung berechtige das Finanzamt nicht, Vorsteuerbeträge aus einzelnen Voranmeldungszeiträumen zurückzufordern. Für das Finanzamt lohnte sich der Weg vor den BFH, denn dieser hielt dessen Vorgehensweise für Rechtsens.

Die Rückforderung des abgetretenen Betrags vom Abtretungsempfänger – hier: der Bank – ist grundsätzlich möglich, wenn die Rückforderung des entsprechenden Betrages vom ursprünglichen Gläubiger wegen Uneinbringlichkeit nicht mehr möglich ist. Im Übrigen komme eine Rückforderung nur dann in Betracht, wenn die zu berichtigenden Vorsteuern auch tatsächlich auf dem abgetretenen Betrag beruhten. Das lässt sich aus den Vorsteueranmeldungen nicht immer ohne weiteres entnehmen. Zur genauen Überprüfung muss dazu u.U. eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung Licht ins Dunkel bringen und feststellen, woraus sich der Berichtigungsbetrag ergibt und ob dieser Betrag auch tatsächlich derjenige ist, der abgetreten wurde. Im verhandelten Fall waren damit die Rückforderungsvoraussetzungen nach Ansicht des BFH gegeben.

**Hinweis:**

Empfänger von abgetretenen Vorsteuer-Erstattungsansprüchen gehen immer ein gewisses Risiko ein, dass der Abtretungsbetrag von Finanzamt zurückgefordert werden kann, sofern er zu Unrecht gewährt wurde und der leistende Unternehmer inzwischen zahlungsunfähig geworden ist.

*Quelle: BFH-Urteil vom 17. März 2009, VII R 38/08*

**8. Schulverpflegung durch privaten Förderverein umsatzsteuerpflichtig**

An vielen Schulen wurden in den vergangenen Jahren private Schulfördervereine gegründet, damit die Schüler kostengünstig mit Essen und Getränken versorgt werden können. Oftmals wäre ein Ganztags schulbetrieb ohne die private Initiative der Eltern nicht möglich. Obwohl sich die Fördervereine in den allermeisten Fällen ehrenamtlich engagieren und erwirtschaftete Überschüsse der Schule zur Verbesserung der Ausstattung zur Verfügung stellen, sorgt ein neues BFH-Urteil für einschneidende Folgen. Der Grund ist die Umsatzsteuer, die bei Speisen- und Getränkeliieferungen durch private Vereine fällig werden soll.

Der jetzt entschiedene Rechtsstreit betrifft eine private Elterninitiative, die an einer Ganztagschule einen privaten Förderverein gründete, um mit einer Cafeteria Schüler und Lehrer zu versorgen. Der Verein erhielt plötzlich vom Finanzamt Umsatzsteuerbescheide, denn die Versorgung mit Speisen und Getränken sei nicht umsatzsteuerfrei. Der Verein klagte zunächst beim Finanzgericht, wo er auch Recht bekam. Doch das Finanzamt gab nicht auf und legte beim BFH Revision ein. Dieser hob das Urteil nun auf und entschied auf Umsatzsteuerpflicht. Da nützten auch die Argumente des Vereins nichts, dass der Betrieb der Ganztagschule erst durch die Cafeteria ermöglicht wurde, kein Wettbewerb mit anderen Gaststätten oder Catering-Firmen bestünde und keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegen würde. Auch nützte es nichts, sich auf die EU-Richtlinien zu berufen, dass Dienstleistungen, die mit der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in enger Verbindung stünden, von der Mehrwertsteuer befreit seien. Diese Regelung begünstigt z.B. die Mensen von Studentenwerken.

Der BFH ließ sich von den Argumenten des Fördervereins nicht überzeugen. Nach deutschem Recht sei die Beherbergung und Beköstigung von Schülern nur dann steuerfrei, wenn diese Leistungen direkt von den Schulen erbracht würden. Steuerfrei seien damit nur diejenigen Leistungen, wenn demjenigen Unternehmer selbst die Erziehung, Ausbildung und Fortbildung der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen obliegt. Bei einem Förderverein treffe das nicht zu, denn die Initiatoren hätten keine erzieherischen Leistungen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb erbracht. Auch wurde der Verkauf nicht im Namen des Schulträgers erbracht.

Eine Steuerbefreiung unter Berufung auf die geltenden EU-Vorschriften wäre nur dann in Betracht gekommen, wenn die Beköstigung für die Ausbildung „unerlässlich“ wäre. Diese Einsicht war den Richtern nicht vergönnt. Und schließlich sei der Verein anders Hochschulmensen keine Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. auch keine besonders anerkannte Einrichtung.

**Hinweis:**

Das Urteil ist mehr als unbefriedigend, in erster Linie deshalb, weil privates Engagement steuerlich bestraft und nicht gefördert wird. Die Essensversorgung an Schulen kann dann der Umsatzsteuerpflicht entgehen, wenn ein privater Verein auch Erziehungs- und Ausbildungszwecke verfolgt oder die Schulverpflegung im Auftrag des Schulträgers durchführt.

*Quelle: BFH-Urteil vom 12. Februar 2009, V R 47/07, BFH/NV 2009 S. 1333; BFH-Pressemitteilung vom 17. Juni 2009, Nr. 51/09*

**9. Keine Entfernungspauschale für Familienheimflüge**

Bei einer doppelten Haushaltsführung kann eine Familienheimfahrt pro Woche steuerlich abgezogen werden. Nach dem Gesetzeswortlaut schlägt der Abzug mit derzeit 30 Cent je Entfernungskilometer zwischen dem Ort des eigenen Hausstandes und dem Beschäftigungsort zu Buche. Das gilt jedoch nicht für Flugstrecken. Das heißt, wenn der Steuerpflichtige mit dem Flugzeug reist, kann er nur die tatsächlichen Flugkosten von der Steuer absetzen, auch wenn sich durch den Ansatz der Entfernungspauschale ein höherer Abzugsbetrag ergeben würde.

Diese Regelung hat nun der BFH bestätigt und wies damit die verfassungsrechtlichen Bedenken einer Steuerpflichtigen zurück. Diese hatte den Ansatz der Entfernungspauschale anstatt der tatsächlichen Flugkosten gewählt, weil diese sich steuerlich günstiger auswirkten als die Aufwendungen für die Billigflüge. Dass der Gesetzgeber Flugstrecken nicht in die Entfernungspauschale einbezogen habe, verstoße nicht gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz, so der BFH. Soweit die Entfernungspauschale als entfernungsabhängige Subvention und damit als Lenkungsnorm wirke, sei es gleichheitsrechtlich nicht zu beanstanden, dass aus verkehrs- und umweltpolitischen Motiven für Flugstrecken nur der Ansatz der tatsächlichen Kosten vorgesehen sei.

**Hinweis:**

Auf der anderen Seite sind tatsächliche Flugkosten auch dann absetzbar, wenn sie über der Entfernungspauschale liegen. Wenn die Steuerpflichtige für ihre Heimflüge die Businessklasse gebucht hätte, wäre sie kaum zu einer Beanstandung der Entfernungspauschale gekommen.

*Quelle: BFH-Urteil vom 26. März 2009, VI R 42/07, BFH/NV 2009 S. 1181*

## 10. Outplacementberatung ist geldwerter Vorteil

Die Outplacementberatung hat in letzter Zeit an enormer Bedeutung gewonnen. Sie bezeichnet eine durch den Arbeitgeber finanzierte Dienstleistung, mit der ausscheidenden Mitarbeitern eine Hilfe zur beruflichen Neuorientierung angeboten wird. Gerade in der aktuellen Wirtschaftskrise sind Unternehmen dazu gezwungen, Arbeitsplätze in allen Hierarchiestufen abzubauen. Immer mehr Firmen bieten ihren Mitarbeitern, von denen sie sich trennen, diese Unterstützung an. Outplacement-Berater unterstützen den Arbeitnehmer bei der Stellensuche, ermitteln Weiterbildungsbedarf oder leisten Existenzgründungsberatung. Outplacementberatung ist derzeit nicht mehr nur auf Manager beschränkt, sondern wird auch anderen qualifizierten Mitarbeitern angeboten. In manchen Sozialplänen wird diese Hilfeleistung gegenüber allen Mitarbeitern bzw. in Aufhebungsverträgen neben einer Abfindung vereinbart.

Aus steuerlicher Sicht handelt es sich bei der Beratung durch einen externen Dienstleister um einen geldwerten Vorteil, den der Arbeitnehmer als Arbeitslohn versteuern muss. So sieht es z.B. das Finanzgericht Baden-Württemberg in einem rechtskräftigen Urteil aus dem Jahr 2007. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Arbeitnehmer die Kosten der Outplacementberatung als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich wieder abziehen. Das ist aber nur dann der Fall, wenn es sich bei der Kostenübernahme um einen sog. abgekürzten Vertragsweg handelt.

In vielen Fällen muss sich der Arbeitgeber damit anfreunden, dass der betroffene Mitarbeiter um die Höhe seiner Abfindung verhandelt. Im Verhandlungspoker stellen daher immer mehr Firmen den Arbeitnehmer vor die Alternative: entweder eine höhere Abfindung oder eine Outplacementberatung. Diese Regelung ist aus steuerlicher Sicht damit gleichzusetzen, dass der Arbeitgeber dem weichenden Arbeitnehmer eine erhöhte Abfindung unter der Voraussetzung zusagt, dass der Arbeitnehmer selbst einen Outplacementvertrag abschließt und die Honorarrechnung selbst zahlt. Damit wären die Voraussetzungen für einen abgekürzten Vertragsweg gegeben und der Arbeitnehmer kann die Kosten, obwohl sie zunächst durch den Arbeitgeber getragen wurden, selbst steuerlich geltend machen.

### Hinweis:

Nicht zu vergessen ist die Fünftel-Regelung, die für Abfindungen einen geringeren Steuersatz ermöglicht. Wird die Outplacementberatung als Teil der Abfindung vereinbart, können die übernommenen Kosten ebenfalls von der Fünftel-Regelung profitieren.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 6. März 2007, 4 K 280/06, DStRE 2007 S. 737

## 11. Rentner müssen mit Kontrollen durch Finanzämter rechnen

Ab Oktober 2009 erhalten die Finanzämter die Rentenbezugsmitteilungen, in denen sämtliche Einnahmen aufgelistet sind, die Rentner seit 2005 aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus privaten oder betrieblichen Renten erhalten haben. Insgesamt handelt es sich um rund 120 Mio. Rentenbezugsmitteilungen, die ihren Zweck darin haben, dass das Finanzamt feststellen kann, ob Rentner in den vergangenen Jahren ihre Steuern gezahlt haben.

Mit diesen neuen Erkenntnissen werden die Finanzämter diejenigen Rentner zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die das bisher noch nicht getan haben und bei denen mit einer Steuerpflicht zu rechnen ist. Außerdem werden bereits eingereichte Steuererklärungen überprüft.

In einer Pressemitteilung weist die Bundesregierung darauf hin, dass bei der Prüfung der Rentenbezüge mit Augenmaß vorgegangen werde. Nicht jede Rentenbezugsmitteilung werde geprüft. Im Übrigen, so räumte die Bundesregierung ein, sei zwar der Anteil der steuerpflichtigen Renteneinkünfte seit 2005 gestiegen, allerdings bleiben Senioren mit kleinen und mittleren Renten weiterhin steuerfrei. Sofern nur Renteneinkünfte bezogen werden, liegen die Freigrenzen bei Alleinstehenden, die bereits 2005 oder früher in Rente gegangen sind, bei rund 19.000 €, die steuerfrei vereinnahmt werden können, bei Verheirateten bei 38.000 €. Steuerliche Belastungen ergeben sich für Ruheständler, die neben einer Rente noch andere Einnahmen haben, wie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen.

Jemand, der seit 2005 oder früher Renteneinkünfte hat, muss 50 % davon versteuern. Der Rentenfreibetrag entspricht in diesen Fällen genau der Hälfte der Jahresbruttorente und wird als fester Euro-Betrag für die Zukunft festgeschrieben. Wer seit 2006 Renten bezieht, hat einen Freibetrag von 48 % und muss 52 % versteuern. Der Rentenfreibetrag sinkt schrittweise für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang.

### Hinweis:

Die Finanzämter wollen nicht jeden Rentner unter Generalverdacht stellen, seinen Steuerklärungspflichten nicht nachgekommen zu sein. Lediglich eine Gleichbehandlung mit anderen Bürgern solle erreicht werden.

Quelle: Bundesregierung, Pressemitteilung vom 3. August 2009, [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)

## 12. Bestimmte Schadenersatzrenten steuerfrei

Schadenersatzrenten sind nach der Rechtsprechung des BFH nur dann zu versteuern, wenn sie als Ersatz für andere steuerpflichtige Einkünfte geleistet werden. Daneben gibt es aber auch noch eine Reihe anderer Schadenersatzrenten, die nicht steuerpflichtig sind. In einem aktuellen Schreiben des Finanzministeriums wird klargestellt, um welche es sich dabei handelt:

- Schadenersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse nach § 843 (1) 2. Alternative BGB, sog. Mehrbedarfsrenten,
- Schmerzensgeldrenten nach § 253 (2) BGB (früher: § 847 BGB) oder
- Unterhaltsrenten nach § 844 (2) BGB.

Diese Rentenarten haben gemeinsam, dass sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Empfängers nicht erhöhen. Auch wenn die Leistungen in Form einer Rente ausgezahlt werden, ist der darin enthaltene Zinsanteil im Gegensatz zum Regelfall der Renten nicht steuerbar. Etwa bei Schmerzensgeldleistungen soll damit das Ziel erreicht werden, dem Geschädigten dauernde Nachteile auszugleichen. Selbst wenn später die Rente angepasst wird, führt das nicht zu einer Steuerbelastung.

**Hinweis:**

Diese Grundsätze müssen auf alle noch offenen Fälle angewandt werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 15. Juli 2009, IV C 3 S 2255/08/10012

### 13. Alternative Heilmethoden – Abzug nur mit Attest

Selbst getragene Krankheitskosten dürfen als außergewöhnliche Belastung steuerlich abgesetzt werden. Klassische Beispiele dafür sind Kosten für eine neue Brille, Zahnersatz, Arzneimittelzuzahlungen oder Kurkosten. In der Vergangenheit haben die Ausgaben für alternative Heilmethoden stark an Bedeutung gewonnen. Von den Kassen werden die Kosten dafür in der Regel nicht getragen, was dazu führt, dass die Kosten nicht ohne weiteres steuerlich geltend gemacht werden können.

In einem Urteil vor dem Hessischen Finanzgericht ging es um eine Steuerpflichtige, die sich nach einer Krebsoperation durch einen Heilpraktiker behandeln ließ. Trotz des Erfolges der Heilmethoden verweigerte das Finanzamt den Abzug, weil die Steuerpflichtige kein amtsärztliches Attest vorlegte, aus dem hervorging, dass die gewählten Methoden zur Heilung oder Linderung der Krankheit geeignet sind. Nur bei so einem Attest könne Zwangsläufigkeit im Sinne der gesetzlichen Regelung nachgewiesen werden, so das Finanzamt.

Das Finanzgericht entschied, dass das Finanzamt Recht hatte. Krankheitsbehandlungskosten können nur berücksichtigt werden, wenn eine medizinische Indikation dieser Kosten nachgewiesen werde. Bei Kosten, die von den Krankenkassen übernommen werden, liegt grundsätzlich eine medizinische Indikation vor. Anders ist das bei alternativen Heilmethoden, die wissenschaftlich umstritten sind.

**Hinweis:**

Ähnlich wie bei Kurkosten muss bei alternativen Heilmethoden durch ein amtsärztliches Attest bzw. Gutachten die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme bescheinigt werden. Das Gericht hat sich nicht dazu geäußert, ob das Gutachten bereits vor Durchführung der Behandlung ausgestellt sein muss oder ob ein nachträgliches Attest ausreicht. Im Zweifel sollte versucht werden, die Bescheinigung bereits im Vorfeld einzuholen.

Quelle: Hessisches FG, Urteil vom 9. April 2009, 3 K 1718/05

### 14. 330 € für Nachrüstung von Partikelfiltern

Wer seinen Diesel-Pkw mit einem Rußpartikelfilter nachrüsten lässt, kann dafür seit dem 1.8.2009 einen Zuschuss von 330 € erhalten. Bisher wurde die Nachrüstung über eine zeitlich befristete Befreiung von der Kfz-Steuer gefördert. Der Zuschuss ist allerdings in der Regel günstiger. Die Fördervoraussetzungen haben sich nicht geändert. Gefördert werden alle Fahrzeuge mit Dieselmotor, die steuerlich als Pkw eingestuft sind und vor dem 1.1.1996 erstmals zugelassen wurden. Auch Unternehmer können einen Antrag stellen, müssen allerdings beachten, dass bestimmte Schwellenwerte für Beihilfen – in der Regel 200.000 € – innerhalb der letzten 3 Jahre nicht überschritten wurden („De-minimis“-Regelung). Der Zuschuss wird für Nachrüstungen ab dem 1.8.2009 bis zum 31.12.2009 gezahlt.

Anträge können ab dem 1.9.2009 online beim Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden und müssen bis spätestens zum 15.2.2010 dort vorliegen. Der Fördertopf für die Barprämie reicht für 200.000 Fahrzeuge. Wie bereits bei der Abwrackprämie wird nach dem Windhundprinzip vorgegangen. Die Zahl der bereits gestellten Anträge kann online eingesehen werden ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)).

**Hinweis:**

Für Fahrzeuge ohne Rußpartikelfilter wird demnächst eine Art Strafsteuer bei der Kfz-Steuer fällig. Zudem dürfen in einigen Großstädten bereits ab dem 1.1.2010 keine Fahrzeuge mehr einfahren, die nicht über die grüne Umweltplakette verfügen.

Quelle: Richtlinie zur Förderung des nachträglichen Einbaus von Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) vom 27. Juli 2009, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, BAnz 2009 S. 2636

### 15. Legitimation gegenüber der Bank auch ohne Erbschein

Ein Amtsgericht verurteilte eine Bank zur Erstattung von Kosten, die durch die Ausstellung eines von ihr verlangten Erbscheins entstanden waren.

Die Erben hatten in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und Sparkassen das handschriftliche Testament des Erblassers samt Eröffnungsstempel sowie die nachlassgerichtliche Eröffnungsniederschrift vorgelegt.

Die Bank hingegen forderte einen Erbschein mit der Begründung, dass sie ohne einen solchen nicht sicher feststellen könne, ob sie an den richtigen Erben leiste. Leiste sie aber an den falschen Erben, müsse sie gegebenenfalls an den wahren Erben nochmals leisten. Bei Bankvermögen von über 25.000 € verlange sie daher stets einen Erbschein. Diesen Argumenten der Bank folgte das Gericht nicht. In Anbetracht der gegebenenfalls nicht unbeträchtlichen Kosten eines Erbscheins kann sich ein Hinweis auf dieses Urteil lohnen.

Amtsgericht München, Urteil vom 29.4.2009 – 264 C 33308/08 (NWB Eilnachrichten 2009 S. 1888)